

ERKLÄRUNG ZU DEN VERHANDLUNGEN ÜBER DIE ARBEITSBEDINGUNGEN FÜR DIE JAHRE 2004 UND 2005

Die in der Stiftung der Arbeit (Stichting van de Arbeid) vertretenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdachverbände

- stellen fest, dass die wirtschaftliche Lage unseres Landes unverändert schlecht ist. Dies lässt sich an der abbröckelnden internationalen Wettbewerbsposition, dem Beschäftigungsrückgang, dem Zurückbleiben von Innovationskraft und Produktivität sowie an der anhaltend starken Zunahme der Arbeitslosigkeit ablesen.
- sind sich dessen bewusst, dass für eine dauerhafte Wiederbelebung des Wirtschaftswachstums und der Beschäftigung eine Verstärkung unserer Wettbewerbsposition erforderlich ist und dass daher Anstrengungen aller Parteien mit dem Ziel einer Erhöhung von Produktivität, Innovativität und Arbeitsteilnahme geboten sind.
- haben die Regierungserklärung vom 18. November 2003 (siehe Anlage 1) zur Kenntnis genommen.

Die Mitgliedsverbände der Stichting van de Arbeid

1. wenden sich daher mit der dringenden Bitte an die Tarifparteien, 2004 in die neu zu vereinbarenden Tarifverträge keine und 2005 nur sich der Null nähernde Tariflohnerhöhungen aufzunehmen.¹ Hingegen bleibt es den Parteien unbenommen, einmalige ergebnisbezogene Gehaltsformen zu verabreden. Dabei kann es sich um prozentuale oder nominale Zahlungen oder um kombinierte prozentuale und nominale Zahlungen handeln.
2. vereinbaren, dass es 2005 nur dann zur Umsetzung der oben formulierten Empfehlung zur Tariflohnentwicklung kommt, wenn zwischen der Regierung und den Sozialpartnern (spätestens) im April 2004 Übereinstimmung über das gesamte ab 1. Januar 2006 geltende System der steuerlichen Förderung von Vorruhestandsleistungen (vorgezogenes Altersruhegeld/Vorruhestandspension) und Lebenslaufregelung einschließlich eventueller Übergangsbestimmungen erzielt wird.
3. empfehlen des Weiteren, bei nicht tarifvertraglich geregelten Löhnen eine gleiche Zurückhaltung zu wahren.

¹ Übereingekommene Zuschüsse zur Krankheitskostenversicherung fallen im Rahmen dieser Erklärung nicht unter tarifvertraglich vereinbarte Löhne.

4. setzen in Anbetracht der Regierungserklärung vom 17. Oktober 2003 in Bezug auf die Erwerbsunfähigkeitsversicherung die Punkte 1 bis 4 sowie die daran anschließenden Schlussabsätze der Erklärung der Stichting van de Arbeid vom 22. März 2002 um (siehe Anlage 2).

Den Haag, den 18. November 2003

Arbeitgeberverband VNO – NCW

Gewerkschaftsdachverband FNV

mr. J.H. Schraven

L.J. de Waal

*Königlicher Verband der niederl.
Mittel- und Kleinbetriebe MKB*

*Christlicher Nationaler Gewerkschaftsbund
CNV*

drs. L.M.L.H.A. Hermans

D. Terpstra

*Land- und Gartenbauverband der
Niederlande*

*MHP Gewerkschaftsbund für mittlere und
höhere Angestellte*

G.J. Doornbos

A.H. Verhoeven

Regierungserklärung vom 18. November 2003

1. Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage hält die Regierung eine mehrjährige Lohnmäßigung für äußerst wichtig. Diesbezüglich tragen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände erhebliche Eigenverantwortung. Daher misst die Regierung der Erklärung der Stiftung der Arbeit zur Lohnentwicklung vom 18. November 2003 große Bedeutung bei.
2. Im Lichte dieser bedeutsamen Entwicklung ist die Regierung bereit, den Wünschen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern entgegenzukommen und die für mehrere Bereiche angekündigten Maßnahmen anzupassen. Dabei geht es um folgende Zugeständnisse:
3. Vorgezogenes Altersruhegeld/Vorruhestandspension/Lebenslaufregelung
Die im Steuerplan 2004 enthaltenen Maßnahmen zur Beendigung der steuerlichen Förderung von Vorruhestandsleistungen (vorgezogenes Altersruhegeld/Vorruhestandspension) und zur Einführung der vorgeschlagenen "Lebenslaufregelung" werden aufgeschoben.
Die Regierung und die Stiftung der Arbeit werden weiter miteinander über das gesamte System der steuerlichen Förderung von Vorruhestandsleistungen und Lebenslaufregelung mit dem Ziel sprechen, sich in April 2004 über das ab 1. Januar 2006 einzuführende System und über eventuelle Übergangsregelungen zu einigen.
Die Regierung geht dabei von einem Finanzrahmen von 510 Millionen Euro für das Jahr 2006, von 410 Millionen für das Jahr 2007 und von strukturellen 250 Millionen bei Einführung des neuen Systems zum 1. Januar 2006 aus. Einbezogen werden können außerdem die gegenwärtig für die Lebenslaufregelung vorgesehenen Mittel und die Mittel für die heute geltende Urlaubssparregelung. Der Regierung ist bewusst, dass die Sozialpartner diesen Rahmenvorgaben nicht ohne Bedenken zustimmen.

Verfügbare Mittel (in Mio. Euro)

	2006	2007	strukturell
Finanzrahmen	510	410	250
Lebenslaufregelung	200	200	200
Urlaubssparen	160	150	150
insgesamt	870	760	600

Die definitive Gestaltung des Pakets kann dann in dem 2004 zu verabschiedenden Steuerplan 2005 festgelegt werden.

4. Kopplung von Löhnen und Sozialleistungen
 - a. Ab 1. Januar 2006 wird in vollem Umfang die Kopplung der Sozialleistungen an die Lohnentwicklung wiederhergestellt. Aufgrund der ursprünglich im Gesetz über die Kopplung mit Abweichungsmöglichkeit (WKA) enthaltenen Abweichungsgründe wird in 2004 und 2005 die Höhe der Sozialleistungen eingefroren.
 - b. Ausgangspunkt der Regierung in Bezug auf Tariflohnerhöhungen im öffentlichen Dienst ist in den Jahren 2004 und 2005 die "Nulllinie". Ab 1. Januar 2006 gilt als Verhandlungsspielraum für den öffentlichen Dienst wieder das übliche Referenzmodell.

5. Arbeitslosenversicherung (WW)
- a. Die angekündigten Maßnahmen gegen eine Kumulation von Leistungen beim Eintritt von Arbeitslosigkeit, denen zufolge eine Entlassungsentschädigung seitens des Arbeitgebers zu einer Kürzung des Arbeitslosengeldes für den entlassenen Arbeitnehmer geführt hätte, werden gestrichen. Dadurch bleibt es möglich, das Arbeitslosengeld bei Einzel- und Massentlassungen durch Abfindungen aufzustocken.
 - b. Die Regierung wird keine neuen Gesetzesentwürfe zu den kurzzeitigen Arbeitslosengeldzahlungen und deren Anspruchsvoraussetzungen einbringen, ohne vorher dem Sozialwirtschaftlichen Rat (SER) die Gelegenheit zu geben, eine für die Regierung gewichtige Empfehlung zur Gestaltung der Arbeitslosenversicherung abzugeben. Die Empfehlung muss bis zum 1. März 2004 vorliegen.
6. Erwerbsunfähigkeitsversicherung (WAO)
- a. Teilweise Erwerbsunfähige, die keiner Tätigkeit nachgehen, werden – entgegen den Plänen der Regierung – nach Auslaufen der lohnbezogenen Leistungen weiterhin Leistungen beziehen, die nicht vom Einkommen des Lebenspartners abhängig gemacht werden. Diese Leistungen werden sich auf 70 Prozent des gesetzlichen Mindestlohnes, multipliziert mit dem Prozentsatz der Erwerbsunfähigkeit, belaufen.
 - b. Die beiden folgenden Maßnahmen werden durchgeführt, falls zwei Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die Zahl der Fälle, die unter die neue Regelung für dauerhaft voll Erwerbsunfähige fallen, beschränkt sich ab 1. Januar 2006 auf die gegenwärtig veranschlagten 25.000 auf Zwölfmonatsbasis.¹ Die Erhebung erfolgt im August 2007 auf der Grundlage der im Juli 2007 verfügbaren Zahlen.
 2. Die Tarifparteien halten sich an die Vorgabe der Stiftung der Arbeit, keine Kompensationszahlungen für die 70%ige Lohnfortzahlung im zweiten Krankheitsjahr zu vereinbaren.
 - c. Die Bezüge von dauerhaft voll Erwerbsunfähigen gemäß dem neuen System werden rückwirkend ab 1. Januar 2006 um 5 Prozentpunkte erhöht. Die Berechnung erfolgt auf der Bemessungsgrundlage für die gesetzlichen Leistungen.
 - d. Zugleich wird das Gesetz über Beitragsdifferenzierung und Marktanreize bei den Erwerbsunfähigkeitssystemen (PEMBA) ab 1. Januar 2006 rückwirkend außer Kraft gesetzt.
 - e. Die Regierung wird keine gesetzgeberischen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im zweiten Krankheitsjahr keine Lohnfortzahlung über 70 Prozent erfolgt. Die Regierung verlässt sich darauf, dass die Vorgabe der Stiftung der Arbeit, keine Lohnfortzahlung über 70 Prozent zu vereinbaren, umgesetzt wird.
 - f. Die Beitragslasten für die Regelung "Arbeitswiederaufnahme von teilweise Erwerbsunfähigen" werden auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt.
 - g. Bezüglich dreier spezieller Problembereiche, dem Kriterium für Erwerbsunfähigkeit, der angekündigten Zusatzregelung zur Absicherung von Berufsrisiken (EGB), der Position von Arbeitnehmern mit einem flexiblen Arbeitsverhältnis sowie der Position von Soldaten, wird die Regierung eine Empfehlung des SER einholen. Die Empfehlung muss im Januar 2004 vorliegen.
Wenn sich das Erwerbsunfähigkeitskriterium des SER als anwendbar erweist und die veranschlagte Anzahl neuer Fälle auf strukturelle 25.000 zu senken verspricht, wird sich die Regierung daran orientieren.

¹ Bei der Bewertung der Anzahl neuer Fälle werden eventuelle Anlaufschwierigkeiten bei der Umsetzung der Regelung berücksichtigt.

7. Jugendarbeitslosigkeit

Für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Jugendliche entscheidend. Die Arbeitgeberverbände haben zu erkennen gegeben, dass sie bei der Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Jugendliche Unterstützung benötigen. Es wird geprüft, ob die Zentren für Arbeit und Einkommen (CWI), die früheren Arbeitsämter, allen Branchen und Sektoren die erforderliche Unterstützung bieten können. Den CWI wurde ein spezielles Budget zur Verfügung gestellt (im Durchschnitt 1.000 Euro pro Klient), das die Durchführung schneller und gezielter Maßnahmen zur Arbeitsplatzvermittlung erleichtern soll.

Die Regierung geht davon aus, dass bei der Nutzung von Praktikumsplätzen weiterhin Sozialleistungen gezahlt werden. Für Personen, die Sozialleistungen erhalten und gleichzeitig arbeiten, muss aber die Bedingung gelten, dass die Tätigkeit befristet ist und entweder eine Form von Ausbildung darstellt oder Aussicht auf eine Anstellung bietet. Diesbezüglich wird sich die Regierung noch mit der Stichting van de Arbeid beraten.

8. Umwandlung subventionierter in reguläre Arbeitsplätze

Die Regierung wird kurzfristig mit dem niederländischen Städte- und Gemeindeverband VNG und den Sozialpartnern darüber sprechen, wie die Zielsetzungen des Übereinkommens – einschließlich möglicher Kündigungen – umgesetzt werden können.

9. Arbeit und Sozialhilfe

Gemäß den bei der Parlamentsdebatte zum Gesetz über Arbeit und Sozialhilfe verabschiedeten Anträgen werden die Regierung und die Sozialpartner in den kommenden Monaten prüfen, wie Sozialhilfeempfänger, Behinderte und chronisch Kranke verstärkt in den Arbeitsprozess einbezogen werden können.

10. Krankheitskosten

Der Staat leistet einen einmaligen zusätzlichen Beitrag von 200 Millionen Euro zur gesetzlichen Krankenkasse, damit im Jahr 2004 die Höhe der nominalen Versicherungsprämien beschränkt bleiben kann.

**ERKLÄRUNG DER STIFTUNG DER ARBEIT ALS VERTRETERIN DER
ARBEITGEBER- UND ARBEITNEHMERDACHVERBÄNDE**

Die unten genannten, in der Stiftung der Arbeit (Stichting van de Arbeid) vertretenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdachverbände

- * gehen davon aus, dass
 - die Hauptbestandteile der SER-Empfehlung vom 22. März 2002 zur Reduzierung krankheitsbedingter Fehlzeiten und neuer Fälle von Erwerbsunfähigkeit umgesetzt werden und
 - diese Erklärung nur in diesem Falle gilt.

- * unterstreichen die der SER-Empfehlung zugrunde liegenden Feststellungen, dass
 - aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen die Vermeidung krankheitsbedingter Fehlzeiten, die Stimulierung der Teilnahme von gesundheitsbedingt beschränkt erwerbsfähigen Personen am Arbeitsprozess und die substanzielle Reduzierung der Leistungsansprüche an die Erwerbsunfähigkeitsversicherung notwendig ist
 - Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam auf dezentraler Ebene für die optimale Nutzung der Arbeitskapazitäten von beschränkt erwerbsfähigen Arbeitnehmern die Hauptverantwortung tragen
 - der Staat für die Einkommenssicherung von dauerhaft voll Erwerbsunfähigen verantwortlich ist
 - die einzelnen Regelungen so auszugestalten sind, dass sie einerseits die Arbeitnehmer stimulieren, einer angemessenen und ihre Arbeitsbeeinträchtigung berücksichtigenden Tätigkeit nachzugehen, und andererseits die Arbeitgeber stimulieren, Arbeitnehmer mit Arbeitsbeeinträchtigungen zu beschäftigen bzw. weiter zu beschäftigen, und
 - dafür eine adäquate Wiedereingliederungspolitik erforderlich ist, die die entsprechenden Voraussetzungen schafft.

- * vereinbaren daher im Namen der angeschlossenen Mitgliedsverbände Folgendes:
1. Bei den dezentralen Beratungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über vorbeugende Maßnahmen gegen krankheitsbedingte Fehlzeiten bzw. Erwerbsunfähigkeit sowie über die Wiedereingliederung von Arbeitnehmern mit gesundheitsbedingten Beeinträchtigungen in den Arbeitsprozess sind die Entwicklung ergänzender Initiativen und entsprechender Voraussetzungen erwünscht. Dazu können Absprachen über Arbeitsbedingungen gehören, die die Wiedereingliederung sowohl im ersten als auch zweiten Krankheitsjahr stimulieren. Besondere Aufmerksamkeit hat dabei der Prävention, rechtzeitigen Maßnahmen während der ersten Krankheitsphase sowie der Qualität und der Abstimmung von Arbeitsschutz- und Gesundheitsdiensten einerseits und Rehabilitationseinrichtungen andererseits zu gelten.
 2. Die Lohnfortzahlung im zweiten Krankheitsjahr bleibt auf die gesetzlich vorgeschriebenen 70 Prozent des Lohnes beschränkt. Bestehende anderslautende Vereinbarungen werden gegebenenfalls in diesem Sinne geändert.
 3. Den dezentralen Verhandlungen bleibt es überlassen, ob in Bezug auf
 - A. eventuelle ergänzende Leistungen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Lohnfortzahlungen während des ersten Krankheitsjahres (70% des Lohnes ab drittem Krankheitstag) übersteigen bzw.
 - B. eventuelle über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende (zeitweilige) Leistungen
 - in Ergänzung zu den Erwerbsunfähigkeitsleistungen ab Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, oder
 - in Ergänzung zu den Leistungen, die arbeitslose Arbeitnehmer mit Arbeitsbeeinträchtigungen bzw. zeitweilig vollständig erwerbsunfähige Arbeitnehmer aus der Arbeitslosenversicherung bzw. aufgrund der Regelung über Mindestleistungen ohne Einbeziehung von Partnereinkommen oder Vermögen erhalten,
 Übereinkünfte erzielt bzw. bestehende Vereinbarungen an das neue System angepasst werden
 - C. Exzedentenvereinbarungen
 - D. den Aufbau einer Zusatzpension für den Fall einer Erwerbsunfähigkeit
 - E. sektorspezifische Regelungen zur Versicherung von Berufsrisiken.
 4. Für Arbeitnehmer mit einer leichten Arbeitsbeeinträchtigung (35% oder weniger erwerbsunfähig) sind auf der Ebene des Arbeitgebers maßgeschneiderte Lösungen zu finden, u.a. bezüglich der Festsetzung des Lohnes im Verhältnis zur Arbeitskapazität.

Es ist Sache der dezentralen Parteien, ob für diese Gruppe (eventuell vorübergehende) Vereinbarungen getroffen werden, die ein Einkommen von mindestens 70% des letztverdienten Lohnes sicherstellen.

Die Stichting van de Arbeid wird verfolgen, ob die genannten Vereinbarungen umgesetzt werden.

Schließlich hält es die Stiftung für wünschenswert, wenn sich eventuelle Versicherungsarrangements für das zweite Krankheitsjahr (siehe obigen Punkt 2) auf die gesetzlich vorgeschriebene Lohnfortzahlung von 70% beschränken. Sie wird darüber mit den Versicherern sprechen.

Den Haag, den 22. März 2002

Vereniging VNO – NCW

Federatie Nederlandse Vakbeweging

mr. J.H. Schraven

L.J. de Waal

Kon. Vereniging MKB-Nederland

Christelijk Nationaal Vakverbond

drs. J. de Boer

D. Terpstra

*Land- en Tuinbouw Organisatie
Nederland*

*Unie mhp Vakcentrale voor middelbaar en
hoger personeel*

G.J. Doombos

A.H. Verhoeven